

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn M...

-

gegen a) den Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts
vom 7. Dezember 1995 - 1 St RR 205/95 -,

b) das Urteil des Amtsgerichts Augsburg
vom 5. Mai 1995 - 2 Cs 424 Js 108967/94 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die
Richterin

Präsidentin Limbach,
die Richterin Graßhof,
den Richter Kirchhof

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 28. April 1998 einstimmig be-
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer, ein italienischer Staatsangehöriger, wendet sich mit der
Verfassungsbeschwerde gegen seine Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaub-
nis nach deutschem Strafrecht. Der Beschwerdeführer hatte es versäumt, seinen ita-
lienischen gegen einen deutschen Führerschein umzutauschen. Die gegen die Ver-
urteilung gerichtete Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen. Sie hat im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg. Soweit die angegriffe-
nen Entscheidungen und das ihnen zugrundeliegende deutsche Recht möglicherwei-
se gegen Art. 52 EG-Vertrag verstoßen (vgl. EuGH, Rs. C-193/94 - Skanavi -, Slg.
1996, I-929), entscheidet das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Verfas-
sungsbeschwerde nicht, ob einer innerstaatlichen Norm des einfachen Rechts allein
wegen Unvereinbarkeit mit europäischem Gemeinschaftsrecht die Geltung versagt
werden muß (BVerfGE 82, 159 <191>). Von einer weiteren Begründung wird nach
§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

1

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

2

Limbach

Graßhof

Kirchhof

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 28. April 1998 -
2 BvR 195/96**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 28. April 1998 - 2 BvR 195/
96 - Rn. (1 - 2), http://www.bverfg.de/e/rk19980428_2bvr019596.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:1998:rk19980428.2bvr019596